

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0366/2012

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	30.08.2012	Entscheidung

Vergabe des Konzessionsvertrages für Gas und Strom, Vergabekriterien, weiteres Verfahren

Beschlussentwurf:

Der Hauptausschuss bildet eine Lenkungsgruppe, der je ein Vertreter jeder Fraktion angehört. Die Lenkungsgruppe hat die in den Erläuterungen beschriebene Aufgabe.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr 2012
Vorgesehen im	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input checked="" type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Der im Jahr 2003 mit den Stadtwerken Radevormwald GmbH abgeschlossene Konzessionsvertrag für Strom und Gas wurde auf Wunsch der Stadtwerke Radevormwald GmbH vorzeitig aufgelöst. Die Verwaltung wurde beauftragt, alle notwendigen Schritte zur kurzfristigen Umsetzung eines wettbewerblichen Verfahrens gemäß den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes einzuleiten (Top 12.2 der 11. Sitzung des Rates der Stadt vom 27.09. 2011). Der neue Konzessionsvertrag soll für den maximalen Zeitraum von 20 Jahren vergeben werden.

Durch den Konzessionsvertrag wird der Inhaber der Konzession berechtigt, im oder auf städtischen Boden Kabel, Leitungen und Anlagen zur Strom- und Gasversorgung zu verlegen, zu errichten und zu betreiben. Der Konzessionär verpflichtete sich, den Betrieb des Stromnetzes zur allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie nach den Bestimmungen des EnWG sowie den auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen durchzuführen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen jedermann in der Stadt Radevormwald an ihr Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von elektrischer Energie aus dem Netz zu ermöglichen.

Die Anlagen befinden sich zurzeit im Eigentum der Stadtwerke Radevormwald GmbH. Im

Gegenzug für die Konzession zahlt die Stadtwerke GmbH als Konzessionsinhaber eine bundesgesetzlich geregelte, an der Leistungsabgabe orientierte Konzessionsabgabe. Hinsichtlich für die der Stadt zustehenden Konzessionsabgabe ist also ausschließlich die Leistungsabgabe und nicht der Preis, zu dem Energie an Dritte abgegeben wird, von Bedeutung. Die der Stadt zufließende Konzessionsabgabe betrug im Jahr 2011 ca. 1.135 TEuro und wird im städtischen Haushalt unter Produkt 1.15. 04 „Anteile an Unternehmen“, Konto 452.600 veranschlagt.

Der Rat hat die Entscheidung über den zukünftigen Netzbetreiber zu treffen. Die Vergabe der Konzession orientiert sich aus rechtlichen Gesichtspunkten am Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und unter Beachtung der Konzessionsabgabenverordnung. Ein förmliches Vergabeverfahren erfolgt nicht.

Allerdings führen das Bundeskartellamt und die Bundesnetzagentur als Aufsichtsbehörden in ihrem gemeinsamen Leitfaden zur Vergabe von Strom- u. Gaskonzessionen und zum Wechsel von Konzessionsnehmern aus, dass die aus dem europäischen Vergaberecht abzuleitenden, allgemeinen Vergabeprinzipien (Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung) auch im Rahmen der Neuvergabe von Konzessionen nach § 46 Absatz 2 folgenden Energiewirtschaftsgesetz zu beachten sind. Eine Vergabe muss dementsprechend nachweisbar transparent und diskriminierungsfrei durchgeführt werden. Das vorgeschlagene Verfahren wurde mit der Rechtsanwaltskanzlei RölfsPartner, Düsseldorf, abgesprochen.

Mit der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger vom 8. Mai 2012 hat die Stadt das Vertragsende form- und fristgerecht gemäß § 46 Absatz 3 EnWG bekannt gemacht und Interessenten aufgefordert, ihr Interesse schriftlich bis zum 15. August 2012 zu bekunden. Zwei Unternehmen haben ihr Interesse an der Konzession für das Strom und Gasversorgungsnetz bekundet. Die Interessenbekundungen wurden formal geprüft und entsprechen den Voraussetzungen. Die beiden Unternehmen wurden durch die Verwaltung zur Erstellung und Abgabe eines ersten indikativen (unverbindlichen) Angebots bis zum 14. September 2012 aufgefordert. Die eingehenden indikativen Angebote werden durch den Fachanwalt gemeinsam mit der Verwaltung gesichtet.

Zeitgleich entwickelt eine Lenkungsgruppe, die aus den Mitgliedern je einer Fraktion besteht, mit Unterstützung des Fachanwaltes die Kriterien und deren Gewichtung, auf die der Rat seine Vergabeentscheidung stützt. Diese Vergabekriterien und deren Wertung werden dann dem Rat in seiner Sitzung vom 19. September 2012 zum Beschluss vorgelegt. Damit sind diese für das weitere Verfahren verbindlich. Die Bewertung aller weiteren Angebote richtet sich zwingend an ihnen aus.

Um das Verfahren nicht angreifbar zu machen schlägt die Verwaltung dem Rat vor, keine Mitglieder der Aufsichtsräte der Stadtwerke GmbH und der Bäder GmbH stimmberechtigt in die Lenkungsgruppe zu entsenden.

Als Sitzungstermin der Lenkungsgruppe wird der 5. September 2012, 17 Uhr, Sitzungssaal Burgstraße 8, vorgeschlagen.

Nach dem Beschluss über die Vergabekriterien wird die Verwaltung mit Unterstützung des Fachanwaltes die Bieter einladen, ihnen die Vergabekriterien und deren Gewichtung vorstellen und die Bewertung ihrer Angebote anhand der beschlossenen Vergabekriterien darlegen. Ziel ist, dass die Bieter ein weiteres finales (verbindliches) Angebot unter Beachtung der dann bekannten Vergabekriterien bis zum 31. Oktober 2012 abgeben.

Nach Vorlage der finalen Angebote wird die Lenkungsgruppe mit Unterstützung des Fachanwaltes diese Angebote werten und dem Rat einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten. Der Sitzungstermin sollte in der Zeit vom 2. bis 23. November liegen und wird noch abgesprochen,

Ziel ist, dass der Rat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 auf Grundlage seiner am 19.

September 2011 getroffenen Kriterien entscheidet, welches Angebot den Zuschlag erhält.

Der Ratsbeschluss ist dann unverzüglich allen Bietern mitzuteilen und gleichzeitig im elektronischen Bundesanzeiger bekanntzumachen.

Die Bieter erhalten gleichzeitig Nachricht darüber, wie der Rat die Angebote anhand der einzelnen Kriterien bewertet hat.

Frühestens nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger kann der Konzessionsvertrag wirksam abgeschlossen werden.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Unterschrift Datum	Unterschrift Datum	Unterschrift Datum

Anlage:

Ablaufplan